



Reisekosten Inland - Checkliste

Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei Geschäftsreisen
und Dienstreisen von Arbeitnehmern im Inland

Verpflegungspauschalen

Bei Geschäfts- oder Dienstreisen werden Verpflegungsmehraufwendungen nur mit Pauschbeträgen anerkannt. Es gelten für jeden Kalendertag, an dem eine Geschäfts- oder Dienstreise im Inland durchgeführt wird, folgende Pauschbeträge:

Abwesenheitsdauer	Pauschbetrag ab 1.1.2020
24 Stunden	28 €
mindestens 8 Stunden	14 €
An- und Abreisetag	14 €

Gerechnet wird die Abwesenheitsdauer von der Wohnung und dem Betrieb oder der regelmäßigen Arbeitsstätte. Bei mehreren Geschäfts- oder Dienstreisen pro Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

Die Verpflegungspauschale von 14 € gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer seine eintägige berufliche Tätigkeit „über Nacht ausübt“ (ohne Übernachtung) und er dadurch ebenfalls insgesamt mehr als 8 Stunden von der Wohnung und ggf. der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist. Die Verpflegungspauschale wird in diesem Fall für den Kalendertag berücksichtigt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden abwesend ist.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer hat eine Besprechung mit einem Kunden am Mittwoch um 9:00 Uhr. Aufgrund der Entfernung muss er bereits am Dienstag anreisen. Er verlässt gegen 20:00 Uhr seine Wohnung und übernachtet am Ort der Besprechung. Nach der Besprechung reist er wieder ab. Seine Wohnung erreicht er am Donnerstag um 2.00 Uhr.

Der Arbeitnehmer kann für den An- und Abreisetag jeweils einen Pauschbetrag von 14 € und für den Besprechungstag einen Pauschbetrag von 28 € als Werbungskosten geltend machen, insgesamt also 56 €. Für den An- und Abreisetag kommt es nicht auf die Abwesenheitsdauer an. Hierfür kann der Pauschbetrag auch geltend gemacht werden, wenn die Abwesenheitsdauer unter 8 Stunden liegt.

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern freiwillig die doppelten Pauschbeträge für

Verpflegungsmehraufwendungen (28 € bzw. 56 €) zahlen. Den über die gesetzlichen Pauschbeträge (14 € bzw. 28 €) hinausgehenden Betrag kann er mit 25 % pauschal versteuern. Diese zusätzlichen Leistungen sind dann nicht sozialversicherungspflichtig.

Der Arbeitgeber kann den Verpflegungsmehraufwand dem Arbeitnehmer erstatten oder der Arbeitnehmer kann die Beträge als Werbungskosten geltend machen, wenn er sie nicht erstattet bekommen hat. Beides kumulativ ist nicht möglich.

Übernachtungs- und Unterkunfts-kosten

Die tatsächlich entstandenen Übernachtungs- bzw. Unterkunfts-kosten im Rahmen einer längerfristigen beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit sind für einen Zeitraum von 48 Monaten Auswärtstätigkeit unbeschränkt (der Höhe nach jedoch auf das „notwendige“ Maß begrenzt) als Werbungskosten abzugsfähig. Nach Ablauf von 48 Monaten können sie nur noch bis zu einer Höhe von 1.000 € monatlich als Werbungskosten geltend gemacht oder steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt werden. Hierzu gehören bei einer angemieteten Wohnung auch die Nebenkosten einschließlich einer etwaigen Zweitwohnungssteuer. Voraussetzung dafür ist, dass hierneben durch den Arbeitnehmer noch eine „Hauptwohnung“ unterhalten werden muss. Dies muss kein eigener Hausstand sein, ausreichend ist auch z.B. ein Zimmer in der elterlichen Wohnung. Pauschalen sind grundsätzlich nicht als „Werbungskosten“ ansetzbar.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer übt für einen Zeitraum von 3 Jahren eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit bei einem verbundenen Unternehmen aus. Die ihm monatlich entstandenen Übernachtungskosten betragen 1.200 €. Die Aufwendungen können für den kompletten Zeitraum von 3 Jahren vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Werden die Übernachtungskosten vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet, können sie bei den Werbungskosten angesetzt werden. Seit 1.1.2008 können jedoch für Übernachtungskosten keine „pauschalen“ Übernachtungskosten mehr als „Werbungskosten“ angesetzt werden, wenn tatsächlich keine Übernachtungskosten angefallen sind, weil der Arbeitnehmer z.B. kostenfrei bei Familienangehörigen, Freunden oder Kollegen übernachtet. Es ist im Inland zwar möglich, eine „Übernachtungspauschale“ in Höhe von 20 € pro Nacht als Werbungskosten geltend zu machen oder der Arbeitgeber kann diese auch erstatten, allerdings muss dann sowohl beim Arbeitgeber als auch beim Finanzamt durch Rechnungsvorlage nachgewiesen werden, dass tatsächlich Übernachtungskosten angefallen sind. Der Arbeitgeber kann diese Übernachtungspauschale auch nicht als Betriebsausgabe geltend machen. Die Übernachtungspauschale im Inland dürfte daher kaum mehr praxisrelevant sein..

Bitte beachten Sie: Es wird demnach regelmäßig ein Übernachtungsbeleg (Hotelrechnung o. ä.) zur Geltendmachung der Übernachtungskosten – als Werbungskosten – erforderlich sein.

Nachdem die Reisekostenregelungen auch für Gewinnermittler gelten, können Unternehmer nur noch die tatsächlichen, über eine Hotelrechnung nachgewiesenen Kosten als Betriebsausgaben geltend machen. Jegliche Übernachtungskosten als Pauschale bleiben Unternehmern daher verwehrt.

Finden Übernachtungen im Fahrzeug statt, so dürfen auch insoweit üblicherweise keine Übernachtungspauschalen angewendet werden.

Ausnahme: Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer

Ein Berufskraftfahrer, der im Zusammenhang mit einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit einem betrieblichen Fahrzeug fährt und in diesem an den Tagen übernachtet, an denen er Anspruch auf einen Verpflegungspauschbetrag hat, kann eine „gesetzliche Übernachtungspauschale“ i.H.v. 9 € (bis 31.12.2023: 8 €) als Werbungskosten geltend machen.

Alternativ kann ein Berufskraftfahrer die tatsächlich entstehenden Kosten über einen

repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten nachweisen, z.B. Kosten für die Benutzung von Dusch- und Sanitäreinrichtungen auf Raststätten.

Gestellung von Mahlzeiten bei Inlandsreisen

Bei Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber wird der Pauschbetrag von täglich 28 € für Verpflegungsmehraufwendungen wie folgt gekürzt:

- » für ein Frühstück um 20 % (von 28 € = 5,60 €),
- » für ein Mittag- bzw. Abendessen um 40 % (von 28 € = 11,20 €)

Die Kürzung entfällt insoweit, als der Arbeitnehmer für die Verpflegung ein dementsprechendes Entgelt zu zahlen hat.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Verpflegungspauschalen nicht vor, z.B., weil der Arbeitnehmer nicht mindestens 8 Stunden von der Wohnung bzw. der gewöhnlichen Betriebsstätte abwesend ist, erhält er aber gleichwohl eine Mahlzeit, z.B. anlässlich einer Fortbildungsveranstaltung, so wird eine Besteuerung mit dem Sachbezugswert wie folgt vorgenommen:

- » für ein Frühstück 2,17 € (2023: 2,00 €)
- » für ein Mittag- bzw. Abendessen 4,13 € (2023: 3,18 €)

Weitere Voraussetzung ist, dass die Mahlzeit einschließlich Getränken 60,00 € brutto nicht überschreitet.

Kilometerpauschalen

Setzt der Arbeitnehmer bei Dienstreisen sein eigenes Fahrzeug ein, gelten folgende Pauschbeträge:

Fahrzeug	Kilometersatz
Kraftwagen	0,30 €
Motorrad oder Motorroller	0,20 €
Moped/Mofa	0,20 €
E-Bike über 25 km/h	0,20 €

Für die Nutzung eines Fahrrads oder eines Pedelec (bis 25 km/h) kann bei Dienstreisen kein Pauschbetrag angesetzt werden.

Bei Dienst- und Geschäftsreisen können die Kilometerpauschalen für jeden gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückweg) als Werbungskosten abgesetzt werden, nicht nur die Kilometer für die einfache Entfernung wie bei den Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Auch hier gilt, dass der Arbeitgeber die Reisekosten entweder steuer- und sozialversicherungsfrei im Rahmen der Pauschalen ersetzen kann oder der Arbeitnehmer die nicht erstatteten Reisekosten als Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen kann. Kumulativ können die Kosten auch hier nicht geltend gemacht werden.

Andere Reisekosten für Flugzeug, Bahn oder Taxi werden nur bei Belegvorlage nach tatsächlich entstandenen Kosten im Rahmen der Angemessenheit berücksichtigt.